

Satzung

§1 Der Verein

- 1) Name des Vereins:
HD Text+
Verein zur Förderung fachbezogener Hochschuldidaktik für Geistes-, Kultur- und Sozialwissenschaften e.V.
- 2) Der Sitz des Vereins ist Dresden.
- 3) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung der fachbezogenen Hochschuldidaktik für Geistes-, Kultur- und Sozialwissenschaften (einschließlich verwandter Fach- und Lehrbereiche) in Theorie und Praxis.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch

- Sammlung und Verbreitung von Informationen über Fragen der fachbezogenen Hochschuldidaktik (z.B. auf der Website, in Publikationen und durch Tagungsbeteiligungen)
 - Weiterentwicklung fachbezogener Hochschuldidaktik in Theorie und Praxis
 - Vernetzung von Expertinnen und Experten
 - Förderung des hochschuldidaktischen Nachwuchses
 - Hochschuldidaktische Tagungen und Seminare, zum Beispiel dem jährlich stattfindenden Fachtag
 - Vertretung der Interessen der für und in Geistes-, Kultur- und Sozialwissenschaften hochschuldidaktisch Tätigen
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
- 2) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Dabei reicht es, wenn ein vertretungsberechtigtes Mitglied über den Mitgliedschaftsantrag entscheidet. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller / der Antragstellerin die Gründe mitzuteilen.

- 3) Die Mitglieder erhalten in regelmäßigen Abständen Informationen zu Aktivitäten und Publikationen des Vereins und haben die Möglichkeit an den Aktivitäten des Vereins mitzuwirken.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste und Austritt aus dem Verein.
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist.
- 4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§5 Mitgliedsbeitrag

- 1) Die Mitglieder haben den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag zu zahlen. Die Mitgliederversammlung kann unterschiedlich hohe Beiträge für natürliche und juristische Personen festsetzen. Sie hat die Leistungsfähigkeit der einzelnen Mitglieder angemessen zu berücksichtigen.
- 2) In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand die Zahlung des Beitrages ganz oder teilweise erlassen.

§6 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, einer/einem Schriftführer*in und einer/einem Kassenwart*in. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, der/die Schriftführer*in und der/die Kassenwart*in. Jeder von ihnen ist auf der Grundlage der Vorstandsbeschlüsse zur alleinigen Vertretung des Vereins nach außen berechtigt.
- 2) Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder werden auf der ersten Vorstandssitzung des jeweils neu gewählten Vorstands festgelegt.

§7 Die Wahl des Vorstands

- 1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- 2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so ist ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtszeit der ausgeschiedenen Person

zu wählen. Die Wahl eines Ersatzmitglieds kann durch eine schriftlich bestätigte Onlineabstimmung aller Vereinsmitglieder erfolgen. Der Vorstand ist ab einer Anzahl von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern arbeitsfähig.

§8 Beschlussfassung im Vorstand

- 1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem Vorstandsmitglied einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von mindestens 3 Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- 2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§9 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal alle zwei Jahre einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail oder Brief unter der beim Vorstand hinterlegten Adresse durch den Vorstand unter Wahrung einer Frist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht satzungsgemäß einem anderen Organ übertragen sind. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30% der Mitglieder anwesend sind oder sich vertreten lassen.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig: a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands. b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags. c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands. d) die Wahl von zwei Kassenprüfer*innen e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn die Einberufung von 25% der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- 4) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Nicht anwesende Mitglieder können sich von anwesenden Mitgliedern vertreten lassen, wenn diese dazu schriftlich bevollmächtigt werden. Die Vollmacht muss der Versammlungsleitung vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorgelegt werden.
- 5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 6) Die in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Vorsitzenden, bzw. – im Falle von dessen/deren Verhinderung – von einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 10 Datenschutz

- 1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:
 - a. Name
 - b. Vorname
 - c. Emailadresse
 - d. Bankverbindung
 - e. Institutionszugehörigkeit.

- 2) Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert und darüber hinaus nicht an Dritte weitergegeben.

§11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Deutsche Gesellschaft für Hochschuldidaktik e.V. (dghd), HS Magdeburg-Stendal, Breitscheidstr. 2, H 16, 0.15, 39114 Magdeburg, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.